

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039 51	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	:	68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5
Produktnummer	:	000000002050003951
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	:	47SC-D6GT-J00T-C16A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Sprühen Lackprodukt und verwandte Verwendungen
-------------------------------------	---	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

BASF Coatings GmbH
Postfach 6123
48136 Münster
Deutschland

Kontaktadresse:

BASF Coatings Services AG Switzerland
Huobstraße 3
8808 Pfäffikon
Switzerland

Telefon: +41(0)56 616 90 30
E-Mailadresse: product-safety-coatings@basf.com

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse (STIZ): Tel. 145
International emergency number:
+49 180 2273-112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Augenreizung, Kategorie 2
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3

H315: Verursacht Hautreizungen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzbekleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

| n-Butylacetat

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat
Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Acrylatharz
Gesättigtes Polyesterharz
organisches Lösemittel
Füllstoffe

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version 1.1 Überarbeitet am: 16.12.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
51 Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024

n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) EUH066	>= 10 - < 12,5
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert	64742-95-6 265-199-0	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 5 - < 7
1,2,4-Trimethylbenzol	95-63-6 202-436-9 601-043-00-3 01-211-9472135-42	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 5 - < 7
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 (Niere, Leber, Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412	>= 3 - < 5
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 2,5 - < 3
2,4-Pentandion	123-54-6 204-634-0 606-029-00-0 01-2119458968-15	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 3; H311	>= 1 - < 2
Mesitylen	108-67-8 203-604-4	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315	>= 1 - < 2

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version 1.1 Überarbeitet am: 16.12.2025 SDB-Nummer: 0000000020500039 Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
51 Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024

	601-025-00-5	STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 Spezifische Kon- zentrationsgrenz- werte STOT SE 3; H335 ≥ 25 %	
Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat	41556-26-7 255-437-1	Skin Sens. 1A; H317 Repr. 2; H361f Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	≥ 0,5 - < 1
Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat	82919-37-7 280-060-4	Skin Sens. 1A; H317 Repr. 2; H361f Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	≥ 0,3 - < 0,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
In allen Zweifelsfällen oder bei bleibenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.
Helfer auf Selbstschutz achten.
Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche
Beatmung einleiten.

- | | | |
|-------------------|---|--|
| Nach Hautkontakt | : | KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.
Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte
Kleidung und Schuhe ausziehen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| Nach Augenkontakt | : | Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern
unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt. |
| Nach Verschlucken | : | Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Mund ausspülen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | | |
|----------|---|--|
| Symptome | : | Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wir-
kungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s.
Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben)
beschrieben. |
| Risiken | : | Bei Aspiration (z.B. beim Erbrechen) Gefahr des Lunge-
nödems und/oder der Pneumonie.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in
die Lunge.

Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- | | | |
|------------|---|--|
| Behandlung | : | Kein spezifisches Antidot bekannt.
Symptomatische Behandlung. |
|------------|---|--|

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | | |
|-----------------------|---|-------------|
| Geeignete Löschmittel | : | Löschpulver |
|-----------------------|---|-------------|

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Kohlendioxid (CO₂)

Wassernebel
Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Information : Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Dämpfe nicht einatmen.
Für nicht für Notfälle geschultes Personal:
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Von Zündquellen fernhalten.
Für Einsatzkräfte:
Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.
Unkontrollierten Ablass des Produkts in die Umwelt verhindern.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).
Für angemessene Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.
Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist.
Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet sein.
Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.
Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsschutz Ausrüstung verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Hygienemaßnahmen : Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaus- tritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort auf- bewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substan- zen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Verpackungsmaterial : Geeignetes Material: Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Koh- lenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt entnommen werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzaus- rüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Bei Gefahr von Augenkontakt erforderlich.
Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Handschutz

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

- Anmerkungen :
- Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh: z. B. Nitril-Handschuhe - Materialstärke: 0,35 mm
 - Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller.
 - Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.
 - Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.
 - Angaben bezüglich Durchdringungseigenschaften des Handschuhs beim Handschuhhersteller erfragen.
 - Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
 - Vorbeugender Hautschutz
 - Geeignete Materialien bei kurzzeitigem Kontakt (empfohlen: Mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)
 - Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1):
 - Geeignete Materialien als Spritzschutz (empfohlen: Mindestens Schutzindex 1, entsprechend > 10 Minuten Permeationszeit nach EN ISO 374-1)
- Haut- und Körperschutz : Antistatische Schutzkleidung
- Atemschutz : Geeignetes Atemschutzgerät:
Halbmaske mit Kombinationsfilter A1P2
Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
- Schutzmaßnahmen :
- Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 - Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar sein.
- Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

nahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	verschiedene
Geruch	:	nach Kohlenwasserstoffen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren- ze	:	> 35,0 g/m ³
Flammpunkt	:	> 23 °C Methode: ISO 3679
Zündtemperatur	:	> 200 °C
Zersetzungstemperatur	:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lage- rung und Umgang beachtet werden.
pH-Wert	:	Stoff / Gemisch nicht-polar / aprotisch
Viskosität		
Viskosität, kinematisch	:	> 20,5 mm ² /s (40 °C) 411,6 mm ² /s (23 °C)
Auslaufzeit	:	> 60 s Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08- 2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : nicht anwendbar für Mischungen

Dampfdruck : nicht bestimmt (20 °C)
nicht bestimmt (50 °C)

Dichte : 1,000 g/cm³ (20 °C)

Partikeleigenschaften
Partikelgröße : Der Stoff /das Produkt wird in nicht festem oder körnigen Zu-
stand in den Verkehr gebracht oder verwendet.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Nachhaltige Brennbarkeit : Erhält Brennbarkeit aufrecht: ja

Selbsterhitzungsfähige Stoffe : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als selbsterhitzungsfähig eingestuft.

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Mischbarkeit mit Wasser : nicht mischbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.
Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Bewertung	:	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
-----------	---	---

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert:

Ergebnis	:	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
----------	---	---

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

n-Butylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Pow: 200 (25 °C)
log Pow: 2,3 (25 °C)
pH-Wert: 7
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117
GLP: ja

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 3,17
GLP: nein

1,2,4-Trimethylbenzol:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 3,63 (25 °C)

Xylol:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 3,12 - 3,20 (25 °C)
GLP: nein
Anmerkungen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken
und der Literatur.

1-Methoxy-2-propylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: 1,2 (20 °C)
pH-Wert: 6,8
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

GLP: ja

2,4-Pentandion:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 0,4 (25 °C)
Anmerkungen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Mesitylen:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,42

Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt	:	Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
Verunreinigte Verpackungen	:	Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen.
Abfallschlüssel-Nr.	:	08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN	:	UN 1263
ADR	:	UN 1263
RID	:	UN 1263
IMDG	:	UN 1263
IATA	:	UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	:	FARBE
ADR	:	FARBE
RID	:	FARBE
IMDG	:	FARBE
IATA	:	FARBE

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Nebengefahren
ADN	:	3

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

ADR	:	3
RID	:	3
IMDG	:	3
IATA	:	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe	:	III
Klassifizierungscode	:	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	30
Gefahrzettel	:	3

ADR

Verpackungsgruppe	:	III
Klassifizierungscode	:	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	30
Gefahrzettel	:	3
Tunnelbeschränkungscode	:	(D/E)

RID

Verpackungsgruppe	:	III
Klassifizierungscode	:	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	30
Gefahrzettel	:	3

IMDG

Verpackungsgruppe	:	III
Gefahrzettel	:	3
EmS Kode	:	F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	:	366
Verpackungsanweisung (LQ)	:	Y344
Verpackungsgruppe	:	III
Gefahrzettel	:	Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	:	355
Verpackungsanweisung (LQ)	:	Y344
Verpackungsgruppe	:	III
Gefahrzettel	:	Flammable liquid

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	:	Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)	:	Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Xylol Nummer in der Liste 3
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	:	Nicht anwendbar
Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012)	:	20.000 kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)
Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 34,4 %

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 34,4 %

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten (Art. 63 ArGV 1; SR 822.111).

Artikel 4 Absatz 1bis, Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115); Artikel 5 und 6 der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG:

Unterkategorie gemäß Anhang IIB:	d
Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIB:	420 g/l
VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes, ISO 11890-2:	419 g/l

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde eine Bewertung zur sicheren Verwendung durchgeführt, das Ergebnis ist in Abschnitt 7 und 8 des SDB dokumentiert

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	: Giftig bei Hautkontakt.
H312	: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H331	: Giftig bei Einatmen.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Acute	: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Asp. Tox.	: Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	: Augenreizung
Flam. Liq.	: Entzündbare Flüssigkeiten
Repr.	: Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	: Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08-2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten.
Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3	H226
Skin Irrit. 2	H315
Eye Irrit. 2	H319
Skin Sens. 1	H317
STOT SE 3	H336

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878
der Kommission



We create chemistry

68 PLUS Basic M80 / AD68-08- 2<5

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 11.06.2025
1.1	16.12.2025	0000000020500039	Datum der ersten Ausgabe: 11.09.2024
		51	

Aquatic Chronic 3

H412

Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE